

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2016/2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 10.12.2015 sowie nach Beitrittsbeschluss vom 15.09.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (inklusive Finanzbeträge) auf ordentlichen Aufwendungen (inklusive Finanzaufwendungen) auf Ergebnis aus ordentlichem Ergebnishaushalt	186.833.100 <u>184.240.600</u> 2.592.500 =====	205.718.000 <u>205.447.600</u> 270.400 =====
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen Ergebnis aus außerordentlichem Ergebnishaushalt	0 <u>0</u> 0 =====	0 <u>0</u> 0 =====
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Auszahlungen auf Finanzhaushaltsergebnis gesamt	195.839.200 202.612.100 - 6.772.900 =====	217.547.900 222.230.200 - 4.682.300 =====
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf		
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	183.199.700	202.368.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>184.501.300</u>	<u>205.551.500</u>
Finanzhaushaltsergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.301.600 =====	- 3.182.700 =====
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.639.500	5.909.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>14.200.300</u>	<u>11.922.100</u>
Finanzhaushaltsergebnis aus Investitionstätigkeit	- 7.560.800 =====	- 6.012.600 =====
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.000.000	9.269.600
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.910.500</u>	<u>4.756.600</u>
Finanzhaushaltsergebnis aus Finanzierungstätigkeit	2.089.500 =====	4.513.000 =====

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

0	0
=====	

Die Kreditaufnahme ist zweckgebunden für Baumaßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern in eigenen Objekten der Kreisverwaltung, die vorab zur Einzelentscheidung dem Kreistag vorzulegen sind.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro für 2017 festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 48,00 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie folgt festgelegt:

Die Baumaßnahmen des Kreises werden organisatorisch über die Eigenbetriebe Kreisstraßenmeisterei und Immobilienverwaltung abgewickelt.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt des Landkreises.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind in der Anlage zum Teilfinanzplan B. je Produktgruppe einzeln dargestellt und erläutert. Diese werden als Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen und von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden als Investitionsmaßnahme unterhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind im Teilfinanzplan B. je Produktgruppe in einer Summe dargestellt und im Teilfinanzplan A. erläutert.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden

bei pflichtigen Aufgaben

- je Deckungsring auf 300.000 €,
- für Sachkonten außerhalb eines Deckungsringes auf 200.000 €,
- für Investitionen, wenn der Eigenanteil größer als 200.000 € ist,

bei freiwilligen Aufgaben

- auf 50.000 € je Sachkonto außerhalb eines Deckungsringes bzw. je Deckungsring

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags um 5.000.000 Euround
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 17.08.2016 versagt.

Die Gesamtbeträge der Kredite in 2016 und 2017 ursprünglich in Höhe von jeweils 6.000.000 € sowie die Verpflichtungsermächtigungen für 2017 ursprünglich in Höhe von 6.000.000 € wurden mittels Beitrittsbeschluss BV/304/2016 vom 15.09.2016 auf 0 € festgesetzt.

Perleberg, den 15.09.2016

gez. **Torsten Uhe**
Landrat des Landkreises Prignitz